V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.9559 – Telefónica/Prosegur/Prosegur Alarmas España

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 412/06)

1. Am 27. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Telefónica S.A. („Telefónica“, Spanien);

— Prosegur Compañía de Seguridad, S.A. („PCS“, Spanien);

— Prosegur Alarmas España, S.L.U. („Prosegur Alarmas“, Spanien), ein zur PCS-Gruppe gehörendes Unternehmen.

Telefónica und PCS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Prosegur Alarmas.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Telefónica: Weltweit tätiger Telekommunikations-und Mobilfunknetzbetreiber, der unter einer Reihe von Marken wie Movistar, O2 und Vivo tätig ist. Telefónica ist ein zu 100 % in öffentlichem Eigentum stehendes Unternehmen, das an den Börsen von Madrid, New York, Lima und Buenos Aires notiert ist.

— PCS: Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen für Unternehmen und Privathaushalte. Die Geschäftstätigkeiten von PCS sind in drei Geschäftsbereiche unterteilt: Alarmanlagen, Sicherheit und Bargeld;

— Prosegur Alarmas: Bereitstellung von Alarmausrüstungsdiensten und Anbindung an Kontaktzentren in Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9559 – Telefónica/Prosegur/Prosegur Alarmas España

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË